

Ämtliches Kreisblatt

für den

Kreis St. Goarshausen.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes, des Kreis Ausschusses sowie der Stadt- und Landgemeinden.

Wöchentliche Beilage zum Lahnssteiner Tageblatt.

Preise der Anzeigen und Reklamen: Wie im Hauptblatt.
Geschäftsstelle: Oberlahnstein, Hochstraße 8.

Druck und Verlag der Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnstein.
Für die Redaktion verantwortlich Ed. Schickel in Oberlahnstein.

Nr. 19.

53. Jahrgang.

1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die vermehrte Ausbreitung der Rosskrankheit der Pferde läßt es erforderlich erscheinen, gegen ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit Vorkehrungen zu treffen. Ich ersuche daher in ortsüblicher Weise zu wiederholten Malen in geeigneten Zwischenräumen, die Bevölkerung mit den Gefahren der Krankheit bekannt zu machen, und sie über ihre Erscheinungen aufzuklären. Dabei sind die Pferdebesitzer auf eine strenge Innehaltung der Vorschriften über die Anzeigepflicht hinzuweisen.

St. Goarshausen, den 10. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Die Vornahme der regelmäßigen Gemeindefassenprüfung für das 2. Vierteljahr 1915 wird hiermit in Erinnerung gebracht und die Einreichung der diesbezüglichen Protokolle zum 25. d. Mts. bestimmt erwartet.

St. Goarshausen, den 13. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden. Bekanntmachung

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (Ia IIIb 4225) und 3. Mai 1915 (Ia IIIb Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellvertr. Generalkommandos 11. Armeekorps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des 18. Armeekorps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachung vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu ½ Jahre.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

Bekanntmachung

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium weiter folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 16. April d. J. — IIIb 7874/3576 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden:

Um den Firmen des Karten- usw. Vertriebs entgegen zu kommen, werden für das neutrale Ausland große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1 : 100 000, Schulatlanten und Globen, die bis zum 2. 4. 15. bereits bestanden haben, freigegeben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften, und Zeitchroniken mit Kartenstücken ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischen Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind selbstverständlich verboten.

Ferner wird erläuternd bestimmt:

Im Inland ist außerdem gestattet, innerhalb des Schutzstreifens von 100 Kilometern an den Grenzen der unmittelbare Verlauf von Karten in den Maßstäben von 1 : 1 bis 1 : 100 000 auszuheben, sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittlung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem Generalkommando einen Erlaubnisschein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das Königliche Oberkommando in den Marken und die stellvertretenden Generalkommandos sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnisschein zu bewilligen.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition:

Verordnung.

Die Verordnungen des Generalkommandos vom 4. August 1914 betr. den Handel mit Waffen und vom 13. März 1915 betr. Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (IIIb Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verkaufe von Waffen und Munition werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf an Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu laufenden Gegenstände angeben.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Einspruchsbescheide nebst Zustellungsbescheinigungen und die Ermäßigungs-nachweisungen ohne besonderes Anschreiben zu.

Die Einspruchsbescheide ersuche ich zustellen zu lassen, die Ermäßigungs-nachweisung (Abgangslisten) in Spalte 9 bis 15 auszufüllen und die Richtigkeit nach dem Vordruck auf der Titelseite zu bescheinigen. Alsdann sind die Ermäßigungs-nachweisungen mit den vollzogenen Zustellungsbescheinigungen unverzüglich wieder vorzulegen.

St. Goarshausen, den 16. Juli 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

St. 3111. J. B.: Wegemer, Steuersekretär.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915.

(RGBl. S. 393.)

Vom 11. Juni 1915 (RGBl. S. 430).

Auf Grund des § 26, Abs. 2 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) bestimme ich:

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 393) tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 19. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. 4. 1915 betreffend das Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen bestimme ich:

„Verboden ist auch jede Förderung und Unterstützung entwichener Kriegsgefangener, insbesondere die Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von Geldmitteln, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für dieselben sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalte oder Betriebe.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.“

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Coblenz, den 1. Juli 1915.

Der Kommandierende General von Bloch.
General der Infanterie.

Die Herren Bürgermeister werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß keine Frucht zum Schroten in Mühlen verbracht wird und keine Frucht anders als an den Kommunalverband verkauft werden darf, weil die Frucht nach der Bundesratsverordnung vom 28. Juni ds. Js. für den Kommunalverband beschlagnahmt ist.

Zuwiderhandlungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

St. Goarshausen, den 20. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß das Verfüttern von grünem Hafer verboten ist. Sollten einzelne Acker derartig mit Unkraut bestanden sein, daß ein vorzeitiges Abernten nötig erscheint, dann ist in jedem Falle die diesseitige Genehmigung vorher dazu einzuholen.

St. Goarshausen, den 19. Juli 1915.

Der Kgl. Landrat: Berg, Geh. Regierungsrat.

Verordnung

Die Verordnungen des Generalkommandos vom 4. August 1914 betr. den Handel mit Waffen und vom 13. März 1915 betr. Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (IIIb Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verkaufe von Waffen und Munition werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bezw. Menge der zu laufenden Gegenstände angeben.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Die unterm 16. Mai ds. Js. mit Gültigkeit bis zum 6. August ds. Js. über den Stadt- und Polizeibezirk Wiesbaden verhängte Hundesperre ist wieder aufgehoben worden.

St. Goarshausen, den 16. Juni 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Steup, Kreissekretär.

Die Wiederwahl des seitherigen Bürgermeisters Göller in Nochern zum Bürgermeister der Gemeinde Nochern auf die gesetzliche Amtsdauer von 8 Jahren ist von mir auf Grund des § 55 der Landgemeindeordnung bestätigt worden.

St. Goarshausen, den 19. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Jolländern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande übersandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden usw. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schleunigst zu verständigen ist. Dieses wird das weiterhin Erforderliche veranlassen.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen, insbesondere auch für Bekanntgabe dieses Erlasses durch die Kreisblätter usw. Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Wird veröffentlicht. Für ortsübliche Bekanntgabe ist Sorge zu tragen und die Bevölkerung entsprechend zu verständigen.

St. Goarshausen, den 14. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Betr.: Veranstaltung von Feuerwerk.

Im Anschlusse an die Verfügungen vom 3. 4. 15 — Id Nr. 2382 — und vom 2. 6. 15 — Id IIIb Nr. 11 500/5173 — teilt das Generalkommando aus Anlaß eines Sonderfalles mit dem Erlauchen um weitere Veranlassung ergebenst mit, daß gegen die Veranstaltung von Feuerwerk bei besonderen wichtigen Siegesnachrichten nichts einzuwenden ist. Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: gez.: de Graaff,
Generalleutnant.

Bares Geld dürfen die Kriegsgefangenen unter keinen Umständen in ihrem Besitz haben. Wird trotzdem bekannt, daß den Kriegsgefangenen seitens der Bevölkerung bares Geld verabreicht wird, sei es als Entlohnung oder Entgelt für kleine Schnitzereien, die die Gefangenen in ihrer freien Zeit verfertigen, so wird sofort die Zurückziehung des ganzen Kommandos beantragt.

Zu widerhandlungen werden außerdem auf Grund § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Kriegsgefangene beschäftigt werden, ersuche ich ihre Ortseingefangenen hierauf ausdrücklich hinzuweisen und die Ueberwachung des Verbotes zu kontrollieren.

St. Goarshausen, den 20. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Herren Bürgermeister!

Betr.: Die diesjährige Ernte.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Landwirte nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. 6. 15. die zur Erhaltung des Getreides erforderlichen Handlungen vorzunehmen haben. Die Frucht ist daher bereits auf dem Felde wie in der Scheune mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln, als wenn sie nicht beschlagnahmt wäre. Unterläßt ein Landwirt die erforderlichen Handlungen so haben die Herren Bürgermeister in Ausführung des § 4 a. a. O. die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Landwirtes durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Außerdem wird der säumige Landwirt nach § 9 Ziffer 3 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M bestraft. Schließlich wird auch der Kreis für das ausgebrochene Getreide, wenn es minderwertig ist, nur einen entsprechend geringeren Preis zahlen.

Die Herren Bürgermeister wollen diese Verfügung sofort ortsüblich bekannt machen.

St. Goarshausen, den 20. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises!

Auf die in Nr. 28 des Regierungsamtsblattes von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 23. Juni ds. Js. betr. Zulassung von Alzethlenfädeln der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg mache ich besonders aufmerksam.

St. Goarshausen, den 17. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

über Freigabe von Braantwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915.

Rom 28. Juni 1915.

Auf Grund von § 2 der Verordnung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) wegen Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, bestimme ich:

In den Monaten Juli, August und September 1915 dürfen unverarbeiteten Braantwein gegen Entrichtung

der Verbrauchsabgabe diejenigen Personen in den freien Verkehr überführen, die es im Betriebsjahr 1913/14 getan haben, und zwar im ganzen bis zu zwölf vom Hundert der von ihnen im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten Menge.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208.)

Rom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) beschlossen:

Im § 2 Abs. 2 Zeile 3 sind die Worte „zwei vom Hundert“ zu ersetzen durch:

vier oder vierteljährlich bis zu zwölf vom Hundert.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 35.)

Rom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 62 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Von der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie der Aenderung dieser Verordnung vom 6. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten am 15. Juli 1915 außer Kraft:

1. im § 4 Abs. 3 Satz 1 die Worte:

„beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes“;

2. im § 4 der Satz 2 des Abs. 3;

3. im § 4 die Nummern c bis g des Abs. 4;

4. die §§ 8 bis 13;

5. im § 28 der Satz 2 des Abs. 1;

6. der § 45;

7. die §§ 49 bis 51.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichstanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

über Ausnahme von dem Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs vom Zucker vom 17. Juni 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 341.)

Rom 10. Juli 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

I.

Verkäufe von Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 an den Kommunalverband, für den dies Brotgetreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. Das gleiche gilt für Verkäufe von Brotgetreide an Kommissionäre des Kommunalverbandes oder der Reichsgetreidestelle.

Soweit zu solchen Verkäufen nach den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl

aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) die Genehmigung des Kommunalverbandes erforderlich ist, behält es hierbei sein Verwenden.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deßbrück.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 363.)

Vom 10. Juli 1915.

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Vorschriften des § 68 und des § 69 Nr. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) treten am 15. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Deßbrück.

Es ist bekannt geworden, daß Landwirte versucht haben, jetzt schon **frisches Brotgetreide** ausmahlen zu lassen. Ich mache deshalb allgemein bekannt, daß gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni ds. Js. sämtliches Brotgetreide mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt ist und daß zunächst nur der Kommunalverband über das beschlagnahmte Getreide verfügen kann. Dem Besitzer liegt gemäß § 3 a. a. O. die Pflicht ob, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; keinesfalls darf er aber jetzt schon Getreide ausmahlen und im alten Erntejahre verbrauchen. Wer also **vor** dem 15. August ds. Js. Brotgetreide ohne meine Erlaubnis verbraucht, der handelt unbefugt, hat gemäß § 9 a. a. O. Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark zu gewärtigen.

Den Mühlen verbiete ich hiermit ausdrücklich, vor dem 10. August ds. Js. frisches Brotgetreide auszumahlen. Vom 10. August ds. Js. ab darf nur die auf der Mahllarte der Selbstversorger erlaubte Monatsmenge an Brotgetreide ausgemahlen werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dies sofort örtlich bekannt zu machen und die Innehaltung des Verbots streng zu überwachen.

St. Goarshausen, den 21. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.

2. Ob und inwiefern die Gemeinden von den ihnen

zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.

3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.

4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Räume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.

5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Aufschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 — RGBl. S. 353 —.)

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen den 22. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Nach Mitteilung des Kgl. Ersatzmagazins zu Köln sind von den an die Bürgermeisterämter und andere Lieferanten zur Verladung von Hafer und Roggen übersandten **reichseigenen Säcken**

noch eine große Menge nicht zurückgegeben worden; sie müssen sich also noch im Besitz der einzelnen Lieferanten befinden. Die betr. Bürgermeisterämter und Lieferanten werden daher aufgefordert, die noch in ihrem Besitz sich befindlichen reichseigenen Säcke, soweit sie nicht mehr zu Lieferungen benötigt werden, **unverzüglich** an das Kgl. Ersatzmagazin Köln zurückzusenden, da durch Mangel an Rohstoffen die Neubeschaffung von Säcken nicht mehr möglich ist.

St. Goarshausen, den 21. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung

§ 1. Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Höchstpreise vom 4. August 1914 und der Ziffer 1 der preussischen Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetze vom selben Tage setze ich für den Bezirk des Kreises St. Goarshausen folgende **Höchstpreise für Brot** fest:

1. für Roggenbrot — 4 Pfund Laib — auf . 75 Pfg.
2. für Weizenbrot — 2 Pfund Laib — auf . 45 Pfg.
3. Weißbrot-Brötchen — von 100 Gramm — 8 Pfg.

§ 2. Wer diese Anordnung überschreitet, wird nach § 6 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 1. August ds. Js. in Kraft.

St. Goarshausen, den 27. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Wer Brotgetreide veräußert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar!